



Mitteilung

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 27.06.2022 - Nummer 318

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

318 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Research in Economics and Finance

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Research in Economics and Finance, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 18.12.2020, 17. Stück, Nr. 53, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Research in Economics and Finance

a) setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung und

b) die konkrete Auswahl der Bewerber*innen im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens

voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist gemäß Abs 1 lit a) sind jedenfalls die an der Universität Wien angebotenen Bachelorstudien

- Volkswirtschaftslehre oder

- Betriebswirtschaft, sofern der Minor Finance (mit Kursen aus Mathematik, Statistik, Ökonometrie und Spieltheorie) und/oder Wirtschaftsstatistik (mit Spieltheorie, Kursen aus Volkswirtschaftslehre oder Finanzwirtschaft) absolviert wurde.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(5) Bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen werden Absolvent*innen von Studien mit quantitativer Ausrichtung, sofern diese Kenntnisse in Mikro- und Makroökonomie (jeweils 6 ECTS-Punkte) vermitteln, zum Studium zugelassen. Studien mit quantitativer Ausrichtung sind insbesondere:

- Ingenieurwesen
- Mathematik
- Physik.

Bestehen trotz Erfüllung dieser Kriterien noch wesentliche fachliche Unterschiede, so werden zum Ausgleich dieser Unterschiede Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben. Als Vergleichsmaßstab werden dabei die in Abs 2 genannten Studien herangezogen.

(6) Das Masterstudium Research in Economics and Finance wird ausschließlich auf English angeboten. Das Studium setzt Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) voraus, wobei hinsichtlich des Sprachniveaus die Regelungen der Universität Wien gelten.

(7) Nähere Regelungen zum Aufnahmeverfahren werden in einer Verordnung des Rektorats der Universität Wien im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 318, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r